

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 18

Freiburg i. Br., 16. Juli

1941

Inhalt: Totentafel. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1941. — Triennial- und Kuraxamen. — Portiunkula-Privileg. — Monatliche Gebetsmeinungen. — PAX-Heim in Wallgau (Oberbayern). — Erhebung der Kirchensteuer 1941. — Priester-Exerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen die Kandidaten der Theologie und Alumnus des Collegium Borromaeum:

Pionier **Heinz R u b y**, aus Freiburg im Breisgau (III. Kurs)
im Kampf im Osten am 22. Juni 1941 im Alter von 20 Jahren.

Leutnant **Peter B r e n t**, aus Pforzheim (I. Kurs)
im Kampf im Osten am 23. Juni 1941 im Alter von 22 Jahren.

Soldat **Heinrich H ö r e**, aus Rohrdorf bei Mespelkirch (III. Kurs)
bei der Grenzschlacht bei Stuleny (Bessarabien), am 27. Juni 1941
im Alter von 21 Jahren.

Soldat **Paul H ä t t i c h**, aus Falkensteig bei Freiburg (V. Kurs)
verwundet im Kampf im Osten am 30. Juni 1941, gestorben am 4. Juli
im Alter von 24 Jahren.

(Ord. 10. 7. 1941 Nr. 9566.)

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1941.

Der Pfarrkonkurs d. J. findet vom 7.—9. Oktober im Collegium Borromaeum dahier statt. Zugelassen werden die Priester, welche das fünfte Dienstjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsjahres, der Orte und der Zeitdauer der bisherigen Anstellungen sind bis 1. September einzureichen. Ein besonderer Erlaß über die Zulassung ergeht nicht. Die Bewerber haben sich am Montag

den 6. Oktober zwischen 16 und 18 Uhr auf dem Sekretariat unserer Kanzlei in eine Liste einzutragen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese.

Die mündliche auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie und Kirchenrecht (Lib. I, II, III CJC) und auf den freien Vortrag eines Predigtabschnittes.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 10. Juli 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Diese Nummer wurde am 16. Juli 1941 zur Post gegeben.

(Ord. 9. 7. 1941 Nr. 9565.)

Triennial- und Kuraexamen.

Die Abnahme der Triennial- und Kuraexamina dieses Jahres findet statt in:

Börrach (Pfarrhaus), Montag den 13. Oktober, von 14 Uhr an mit Predigtvortrag um 16 Uhr, für die Kapitel Neuenburg, Wiesental und westl. Pfarreien des Kapitels Säckingen.

Waldshut (Pfarrhaus), Dienstag den 14. Okt., von 10 und 14 Uhr an mit Predigtvortrag um 1/2 12 und 1/2 16 Uhr, für die Kapitel Klettgau, Säckingen (östl. Pfarreien), Stühlingen und Waldshut.

Konstanz (Gymnasialkonvikt), Montag den 20. Okt., von 10 und 14 Uhr an mit Predigtvortrag um 1/2 12 und 16 Uhr, für die Kapitel Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Mefkirch, Stockach und hohenzollernsche Kapitel.

Donaueschingen (Pfarrhaus), Dienstag den 21. Oktober, von 11 und 14 Uhr an mit Predigtvortrag um 12 und 16 Uhr, für die Kapitel Donaueschingen, Geislingen, Neustadt, Billingen, etwa Stühlingen und hohenzollernsche Kapitel.

Freiburg i. Br. (Collegium Borromaeum), Dienstag den 28. Oktober, 9 und 14 Uhr mit Predigtvortrag um 11 und 16 Uhr, für die Kapitel Breisach, Endingen, Freiburg i. Br. und Waldkirch.

Offenburg i. Br. (Marienhaus, Wasserstr. 5), Montag den 27. Oktober, 9 und 14 Uhr mit Predigtvortrag um 11 und 16 Uhr, für die Kapitel Achern (südl. Pfarreien), Kinzigtal, Lahr und Offenburg.

Rastatt (Franziskanerkloster, Friedrichstraße 10), Dienstag den 4. November, 9 und 14 Uhr mit Predigtvortrag um 11 und 16 Uhr, für die Kapitel Achern (nördl. Pfarreien), Bühl, Rastatt und Ettlingen (südl. Pfarreien).

Karlsruhe (Kolpinghaus, Karlstraße 115), Mittwoch den 5. November, 9 und 14 Uhr mit Predigtvortrag um 11 und 16 Uhr, für die Kapitel Bretten, Bruchsal, Ettlingen (nördl. Pfarreien), Karlsruhe und Pforzheim.

Mannheim (Jugendheim, C 2, 16), Montag den 10. November, 9 und 14 Uhr mit Predigtvortrag um 11 und 16 Uhr, für die Kapitel Philippsburg und Mannheim.

Heidelberg (Pfarrhaus St. Ignatius), Dienstag den 11. November, 11 und 14 1/2 Uhr mit Pre-

digtvortrag um 11 und 16 Uhr, für die Kapitel Heidelberg, Waibstadt, Wiesloch und Mosbach (westl. Pfarreien).

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt oder Gemeindehaus), Mittwoch den 12. November, 10 und 14 Uhr mit Predigtvortrag um 1/2 12 und 15 Uhr, für die Kapitel Buchen, Krauthelm, Lauda, Mosbach (östl. Pfarreien), Tauberbischofsheim und Waldbürn.

Zum Triennialexamen sind verpflichtet alle in den Jahren 1938, 1939 (beide Weihetermine) und 1940 ordinierten Priester, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die sich nicht dem Pfarrkonkurs am nächst möglichen allgemeinen Termin unterziehen. Die im Heeresdienst stehenden Priester sind von den Examina allgemein befreit.

Die Prüfungsgebiete wurden durch Erlaß vom 14. Februar d. J., Nr. 1941 (Amtsblatt 1941, Nr. 7, S. 374) bekanntgegeben. Alle Examinanden wollen die für die exegetische Prüfung notwendigen biblischen Texte, den CJC und das Kurainstrument mitbringen. Die Examinatoren sind, soweit nicht besondere Verfügungen ergangen sind oder noch ergehen, dieselben wie bisher. Eigene Einladungen ergehen nicht.

Die Pfarrvorstände wollen ihre Hilfspriester von dieser Anordnung in Kenntnis setzen.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 6. 1941 Nr. 8804.)

Portiunkula-Privileg.

Die Restripte über die Verleihung des Portiunkula-Privileges sind aus Rom eingetroffen und werden den betreffenden Pfarrämtern und Rektoren der Kapellen zugesandt werden.

Die zu entrichtende Taxe ist auf der Rückseite des Restriptes vermerkt. Der Betrag wolle an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2379, eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 30. Juni 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 6. 1941 Nr. 9575.)

Monatliche Gebetsmeinungen.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 6. Mai 1940 Nr. 6317 (Amtsblatt Nr. 12, S. 266) werden als Gebetsmeinungen festgesetzt:

für Juli 1941: die in der Erzdiözese im Dienste der Caritas tätigen Priester, Ordenspersonen und Laien.

für Aug. 1941: die von der badischen und hohenzollerischen Heimat fernweilenden Jugendlichen.

Freiburg i. Br., den 26. Juni 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 7. 1941 Nr. 9574.)

PAX-Heim in Wallgau (Oberbayern).

Der PAX-Verein kath. Priester Deutschlands e. V. besitzt in Wallgau (Oberbayern), in einer Höhenlage von 900 m ein Heim, in welchem Geistliche Erholung finden können. Es handelt sich um zwei im Jahre 1938 erbaute und neuzeitlich eingerichtete (Heizung, fließendes Wasser) massive Häuser. Der Haushalt wird von Schwestern besorgt. Kapelle ist im Hause. Der Pensionspreis bewegt sich zwischen RM. 4.50 — 5.50 je nach Lage des Zimmers. PAX-Mitglieder erhalten Ermäßigung. Hierzu berechtigt nur die Mitgliedschaft beim PAX-Verein, nicht die bei der PAX-Krankenkasse.

Wallgau ist von München aus zu erreichen: entweder Starnbergerbahnhof nach Kochel und ab hier Postauto nach Wallgau oder Starnbergerbahnhof nach Klais (Bahnstrecke München—Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald) und ab hier Postauto bis Wallgau, Haltestelle Post.

Es sei noch hingewiesen auf die beiden z. Bt. geöffneten PAX-Heime in Untel am Rhein bei Bonn und in Bad Mergentheim (Württemberg).

Freiburg i. Br., den 7. Juli 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Erhebung der Kirchensteuer 1941.

(OStR. 1. 7. 1941 Nr. 11929.)

A.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1941 unterm 1. Mai 1941 (GWB. S. 82) angeordnet:

„Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1941 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen

nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 - b) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1940 festgestellten Gewerbesteuerermessbeträge,
 - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1940 festgestellten Grundsteuerermessbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1941 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1941 die gemäß der Verordnung vom 1. Mai 1940 (GWB. S. 45) für das Kirchensteuerjahr 1940 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1941 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1941 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß — zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steuerertrag umgelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebesatzes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit

Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuerfüße sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten."

B.

Zum Vollzug der obigen Verordnung wird folgendes bemerkt:

1. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird auch im Kirchensteuerjahr 1941 in einem für das ganze Land Baden einheitlichen Satz von 12 v. H. der Einkommensteuer erhoben.

Der Einzug erfolgt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen mit 12 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen mit 9 v. H. — gleichzeitig mit der Einkommensteuer — durch das Finanzamt und mit 3 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen.

2. Vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird — wie seither — mit der Ortskirchensteuer auch ein Landeskirchensteuerertragbetrag erhoben. Dieser ist nunmehr in die Ortskirchensteuer eingebaut. Siehe hierwegen Abschnitt C 1. Der Einzug erfolgt durch die kirchlichen Hebestellen.

3. Die nach Ziffer 1 und 2 erforderlichen Hebelisten werden auf Grund der von den Finanzämtern gelieferten Unterlagen von uns aufgestellt. Notwendige Zu- und Abganglisten werden im Laufe des Jahres von der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse gefertigt.

4. In den Hebelisten zu Ziffer 1 werden die Steuerschuldigkeiten der Pflichtigen von uns berechnet. Die Berechnung der Kirchensteuer in der Hebeliste zu Ziffer 2 ist Sache der Stiftungsräte; sie hat mit den von uns auf der Hebeliste eingetragenen Hebesätzen zu erfolgen.

5. Die Kosten für die Aufstellung sämtlicher Hebelisten werden vorschüsslich von der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse bezahlt. Die Kirchengemeinden haben ihr anteiligen Ertrag zu leisten.

C.

Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen für 1. April 1941/1942.

I. Durch die Realsteuerreform ist seit 1. April 1937 die Gewerbesteuer und seit 1. April 1938 auch die Grundsteuer als Landessteuer in Wegfall

gekommen. Von da an werden diese Steuern nur noch als Gemeindesteuern erhoben. Letztere umfassen die bisherige Landessteuer und die bisherige Gemeindesteuer und gehören ganz den Gemeinden, wofür diese unter anderem seither von den Ländern getragene Lasten übernommen haben. In Anpassung an das staatliche Vorgehen erfolgt der Einzug des früheren Landeskirchensteuerzuschlags zur Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb vom 1. April 1937 bzw. vom 1. April 1938 an mit der Ortskirchensteuer. Seither geschah dies durch Hinzurechnung von 6 v. H. — als Landeskirchensteuerertragbetrag — zu den örtlichen Hebesätzen. Vom 1. April 1941 an soll nun aus Gründen der Vereinfachung und zur weiteren Anpassung an das staatliche Vorgehen diese Hinzurechnung unterbleiben und der Landeskirchensteuerertragbetrag in die Ortskirchensteuer rechnerisch eingebaut werden, so daß vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb dann nur noch eine Kirchensteuer erhoben wird. Die bisherige Landes- und Ortskirchensteuer erscheint nunmehr nur noch als Ortskirchensteuer. Es wird deshalb auch kein zusammengesetzter Hebesatz mehr, sondern nur noch ein (Ortskirchensteuer-) Hebesatz gebildet. An der in den Kirchensteuergesetzen vorgesehenen Lastenverteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden wird aber dadurch nichts geändert. Diese bleibt im bisherigen Umfang bestehen. Die Kirchengemeinden haben daher, da sie keine Lasten der Landeskirche zu übernehmen haben, von der durch sie erhobenen Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb an die Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse den Anteil abzuführen, welcher dem früheren Landeskirchensteuerzuschlag zur staatlichen Grund- und Gewerbesteuer (später Landeskirchensteuerertragbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb) entspricht. Die Höhe dieses Betrages wird von uns errechnet und den Stiftungsräten mitgeteilt.

II. Unter Berücksichtigung der Regelung nach Abschnitt I ist bezüglich der Ortskirchensteuervoranschläge für 1. April 1941/42 folgendes zu beachten:

1. als Ortskirchensteuer für 1. April 1941/42 wird nur die Ortskirchensteuer aus den Grund- und Gewerbesteuerertragbeträgen der Kirchspielseinwohner erhoben.
2. Der Anteil der Kirchengemeinde an der Kirchensteuer vom Einkommen kann mindestens in der seinerzeit für 1. April 1939/40 in Aussicht gestellten Höhe erwartet werden. Vergl. hierwegen unsere Rund-Verfügung vom 31. August 1939 Nr. 23449. Ferner wird in der Höhe des abzuliefernden

Landeskirchensteuerertragbetrages vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb gegenüber bisher keine wesentliche Änderung eintreten.

3. Eine Erhöhung des (Ortskirchensteuer-) Hebesatzes soll im Rechnungsjahr 1. April 1941/42 nicht eintreten.
4. Die bereits für die Zeit bis 31. März 1942 von der Kirchengemeindevertretung und vom Landrat genehmigten Voranschläge behalten ihre Gültigkeit. Es ist aber, wenn der (für die Landes- und Ortskirchensteuer) zusammengefaßte Hebesatz mehr als 25 v. H. beträgt, zu prüfen und zu berichten, ob und inwieweit eine Einsparung an den im Voranschlag enthaltenen Ausgaben im Rechnungsjahr 1941 möglich ist. Auch wenn eine solche Einsparung nicht möglich sein sollte, ist zu berichten. Der Stiftungsrat erhält dann von uns weitere Weisung.
5. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat den Landräten unterm 25. Juni 1941 Nr. E 8739 mitgeteilt:

„Durch die vielen Einberufungen zur Wehrmacht fällt es in vielen Orten schwer, eine beschlußfähige Kirchensteuervertretung bzw. Kirchengemeindeversammlung einzuberufen.

Aus diesem Grunde trage ich keine Bedenken dagegen, daß die für das Rechnungsjahr 1940 genehmigten Ortskirchensteuervoranschläge durch Beschluß des Stiftungsrats bzw. Kirchengemeinderats auf das Rechnungsjahr 1941 ausgedehnt werden, und daß die Landratsämter zu dieser Beschlußfassung die Staatsgenehmigung erteilen. Von einer Ausdehnung der Voranschläge auf das Rechnungsjahr 1941 durch Beschluß des Stiftungsrats bzw. des Kirchengemeinderats kann an sich nur Gebrauch gemacht werden, wenn der letzte Voranschlag nicht früher als für 1. April 1938/39 aufgestellt und genehmigt wurde. Auch in diesen Fällen kann jedoch ausnahmsweise im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse von der Forderung des Art. 22 Abs. 2 DRStG. abgesehen werden.“

6. Im Hinblick auf die Ausführungen in Ziffer 2 und 3 ist von der Ermächtigung nach Ziffer 5 weitgehend Gebrauch zu machen. Wo dies möglich ist, hätte der Stiftungsrat

a) in ordnungsmäßiger Sitzung z. B. folgenden Beschluß zu fassen:

„Der für das Rechnungsjahr 1940 gültige Voranschlag wird auf das Rechnungsjahr

1941 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß der durch die Aufhebung des Art. 13 DRStG. entstehende Minderertrag an Ortskirchensteuer durch Einsparung an den Ausgaben ausgeglichen wird. Soweit nach dem letzten Voranschlag für Bauaufwendungen vorgesehene Mittel im Rechnungsjahr 1941 noch verfügbar sind und nicht gebraucht werden, dienen sie als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude.“

- b) den Beschluß nach Buchstabe a in der in § 33 ROKB. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und dann mit der Beurkundung über die Bekanntgabe sowie mit den etwa erfolgten Einsparungen dem Landratsamt in dreifacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Sofern im Rechnungsjahr 1940 aus den Grund- und Gewerbebesteuermessbeträgen oder aus einer dieser Steuerarten zusammen mehr als 25 v. H. (Landes- und Ortskirchensteuer) erhoben wurden, ist vor der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und inwieweit zur Senkung des Hebesatzes eine Einsparung an den im Voranschlag enthaltenen Ausgaben im Rechnungsjahr 1941 möglich ist. Auch wenn eine solche Einsparung nicht möglich sein sollte, wäre zu berichten.

In gleicher Weise ist unter Darlegung der Verhältnisse zu berichten, wenn der Stiftungsrat nach eingehender Prüfung zum Ergebnis kommt, daß zur Deckung der unumgänglich notwendigen Ausgaben mit dem bisherigen — zusammen nicht mehr als 25 v. H. betragenden — Hebesatz der Haushaltsausgleich nicht hergestellt werden kann.

In beiden Fällen erhält dann der Stiftungsrat von uns weitere Weisung.

7. Wird für 1. April 1941/42 die Aufstellung eines neuen Voranschlags erforderlich, insbesondere weil der letzte Voranschlag für eine Zeit vor 1. April 1938/39 aufgestellt und genehmigt war und deshalb dessen Verlängerung nicht angängig ist, so ist vom Stiftungsrat zunächst die Steuerwertdarstellung bei uns zu verlangen. Nach Eintreffen derselben hat der Stiftungsrat wie folgt zu verfahren:

a) Der Kult-, Bau- und Verwaltungsaufwand ist im ersten Hauptteil des Voranschlags

in seitheriger Weise festzustellen. Vgl. hierwegen Muster 8 zu § 26 KORB. Dazu ist unter Verwaltungsaufwand noch der Anteil der Landeskirche (Landeskirchensteuerertragbetrag) an der — nunmehr als Ortskirchensteuer behandelten (Landes- und Orts-) — Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb aufzunehmen.

Der an die Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse abzuliefernde Betrag ist im Voranschlag als „Anteil der Landeskirche“ zu bezeichnen. Im übrigen verweisen wir auf Buchstabe b und die dazu gehörige Fußnote in der Steuerwertdarstellung.

- b) Unter Abschnitt II (Einnahmen) im ersten Hauptteil des Voranschlags ist — wie bisher — neben den eigenen Einnahmen der Anteil der Kirchengemeinde an der einheitlichen Kirchensteuer vom Einkommen (reiner Anteil nach Abzug von Erhebungskosten etc.) einzustellen. Die voraussichtliche Höhe dieses Anteils wird von uns unter Buchstabe c der Steuerwertdarstellung angegeben.
- c) Der nach Abzug der Einnahmen noch ungedeckte Aufwand (Steuerbedarf) ist im zweiten Hauptteil des Voranschlags auf die Grund- und Gewerbebesteuermaßbeträge der Steuerwertdarstellung im Verhältnis 1:1 umzulegen.
- 8) Die neu aufzustellenden Voranschläge sollen möglichst für zwei oder drei Jahre aufgestellt werden. Ihre Weiterbehandlung richtet sich nach § 33 ff. KORB. Einen Auszug aus diesen Bestimmungen erhält der Stiftungsrat mit der Steuerwertdarstellung.

Sofern ein Hebesatz von mehr als 25 v. H. erforderlich wird, ist der Voranschlag vor seiner Weiterbehandlung uns zur Durchsicht vorzulegen.

Vordrucke zu Ortskirchensteuervoranschlägen sind bei der Druckerei Badenia AG. in Karlsruhe erhältlich.

9. Über den von der Kirchengemeinde tatsächlich abzuliefernden — Betrag an der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und über den der Kirchengemeinde zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen geht dem Stiftungsrat später eine besondere Abrechnung zu. Darin werden auch die anteiligen Kosten der Kirchengemeinde für

die Feststellung der Maßbeträge und Ursteuern durch die Finanzämter und für die Aufstellung der Hebelisten durch die Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von der Kirchengemeinde zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

Freiburg i. Br., den 1. Juli 1941.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Exerzitien

Im Collegium Borromaeum (Erzb. theol. Konvikt in Freiburg i. Br.) wird während der Sommerferien ein Exerzitientkurs für Geistliche stattfinden. Es kommen die Tage vom 8. bis 12. oder vom 15. bis 19. September in Frage. Der genaue Termin wird im nächsten Amtsblatt bekannt gegeben.

Für die kommenden Monate sind im Exerzitienheim Himmelsporten bei Würzburg folgende Priester-Kurse vorgesehen:

18.—12., 25.—29. August, 8.—12., 17.—22., 22.—26. Sept., 6.—10., 13.—17. Oktober.

Meldungen mit Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -zeit müssen jeweils 9 Tage vor Beginn des Kurses erfolgen. Spätere Anmeldungen sind zwecklos. Unangemeldet kann niemand teilnehmen. Lichtbildausweis (Reisepaß oder Kennkarte), Lebensmittelmarken (Reisemarken), Handtuch und Seife sind mitzubringen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Benzingen, decanatus Veringen (denuo).

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae Principis in Sigmaringen proponendae sunt.

Sterbfälle.

25. Juni: Alfons Stetter, resign. Pfarrer von Uffigheim, † in Bruchsal.
27. „ Eduard Dummel, resign. Stadtpfarrer von Schwegingen, † in Steißlingen.
28. „ Alfons Franz Strebel, resign. Pfarrer von Obrigheim, † im Marienstift in Achaffenburg.
30. „ Friedrich Alois Schell, resign. Pfarrer von Krensheim, † in Höpfigen. R. i. p.